

STIFTUNGSGESELLSCHAFT

I.

Herr Peter Wolf errichtet hiermit die Peter Wolf Kinderhilfe Stiftung mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Katastrophenschutz, öffentliche Gesundheitspflege, Entwicklungszusammenarbeit sowie mildtätige Zwecke im In- und Ausland. Der Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaften. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund Ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Hierbei sollen schwerpunktmäßig die Beiträge für Kinderpatenschaften des Stifters bei der Kinderhilfsorganisation Plan International Deutschland e.V. bis zu deren Auslaufen finanziert und Projekte für Mädchen gefördert werden, die von der Kinderhilfsorganisation Plan International Deutschland e.V. oder der Stiftung Hilfe mit Plan jeweils mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg realisiert werden.
- (3) Der gemeinnützige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung, Katastrophenschutz, öffentliche Gesundheitspflege sowie Entwicklungszusammenarbeit, wie z.B. die Unterstützung von Waisenhäusern, Schulen, Krankenhäusern und ärztlichen Hilfsprojekten, Hilfsprojekten für Überschwemmungs- oder Erdbebenopfern oder Brunnenbauprojekten etc., die von der Stiftung Hilfe mit Plan mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg realisiert werden. Ausnahmsweise können auch Hilfsprojekte anderer gemeinnütziger Hilfsorganisationen wie z.B. UNICEF, Deutsches Rotes Kreuz e.V. oder Ärzte ohne Grenzen gefördert werden.
- (4) Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Wertpapier-, Spar- und Barvermögen im Gesamtwert von 1.415.000,-- Euro ausgestattet.

IV.

Die Stiftung wird durch einen aus drei Personen bestehenden Vorstand gesetzlich vertreten und verwaltet. Der Gründungsvorstand besteht aus einer Person. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

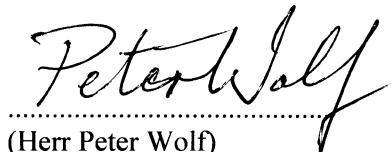
Gründungsvorstand ist:

1. Herr Peter Wolf, geboren am 24.04.1939 und wohnhaft in Edif. El Sola 1,3-C, Urb. Les Massanelles, AD 300 Ordino, La Cortinada, Principat d'Andorra

VI.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

La Cortinada, den 28.02.2011



.....
(Herr Peter Wolf)

Peter Wolf Kinderhilfe Stiftung

Satzung vom 28.02.2011

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Peter Wolf Kinderhilfe Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Katastrophen- schutz, öffentliche Gesundheitspflege, Entwicklungszusammenarbeit sowie mildtätige Zwecke im In- und Ausland. Der Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere Körperschaf- ten. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förde- rung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund Ihres körper- lichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe an- anderer angewiesen sind. Hierbei sollen schwerpunktmaßig die Beiträge für Kinderpaten- schaften des Stifters bei der Kinderhilfsorganisation Plan International Deutschland e.V. bis zu deren Auslaufen finanziert und Projekte für Mädchen gefördert werden, die von der Kinderhilfsorganisation Plan International Deutschland e.V. oder der Stiftung Hilfe mit Plan jeweils mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg realisiert werden.
- (3) Der gemeinnützige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förde- rung von Projekten und Maßnahmen auf den Gebieten der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung, Katastrophenschutz, öffentliche Gesundheitspflege sowie Entwicklungszu- sammenarbeit, wie z.B. die Unterstützung von Waisenhäusern, Schulen, Krankenhäusern und ärztlichen Hilfsprojekten, Hilfsprojekten für Überschwemmungs- oder Erdbebenopfern oder Brunnenbauprojekten etc., die von der Stiftung Hilfe mit Plan mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg realisiert werden. Ausnahmsweise können auch Hilfsprojekte an- anderer gemeinnütziger Hilfsorganisationen wie z.B. UNICEF, Deutsches Rotes Kreuz e.V. oder Ärzte ohne Grenzen gefördert werden.

- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke gemäß § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Absätze 1 – 3 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine ausländische Körperschaft. Die Weiterleitung von Stiftungsmitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel an diesen Empfänger unverzüglich eingestellt.
- (5) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

§ 3 **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Er wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 **Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zuwendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus Wertpapieren, Sparguthaben und Barvermögen im Gesamtwert von 1.415.000,-- Euro.
- (2) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel oder langfristig verwendet oder dem Vermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (3) Zuwendungen (Zustiftungen), die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind, sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.

- (4) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, insbesondere dürfen Immobilien veräußert und der Verkaufserlös dem Grundstockvermögen als Barvermögen zugeführt werden. Realisierte Gewinne aus Vermögensumschichtungen des Grundstockvermögens einschließlich der realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Sie können auch ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden, wenn der Stiftungsvorstand Entsprechendes beschließt.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
- aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
 - aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel im Sinne von Absatz 1 sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Insbesondere kann der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. § 4 Abs. 1 der Satzung ist zu beachten.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus drei Mitgliedern und kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 vom Vorstand der Stiftung Hilfe mit Plan mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
- (3) Der Gründungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Gründungsvorstand ist der Stifter, Herr Peter Wolf. Seine Amtszeit ist nicht befristet.
- (4) Ein Rücktritt des Gründungsvorstands sowie der Mitglieder des dreiköpfigen Stiftungsvorstands ist jederzeit möglich. Das zurückgetretene Mitglied bleibt jeweils bis zur Wahl des/der jeweiligen nachfolgenden Mitglieds/Mitglieder im Amt. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für den Gründungsvorstand oder ein Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer bestellt worden sein,

scheidet er/das Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus. Bei Rücktritt, vorzeitigem Ausscheiden oder im Falle des Ablebens eines Mitglieds des dreiköpfigen Stiftungsvorstands wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Sollte durch das Ableben oder Ausscheiden eines dieser Vorstandsmitglieder kein dreiköpfiger Vorstand mehr bestehen, führt der verbleibende Vorstand die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt des/der Nachfolger/s alleine weiter. Scheidet der einköpfige Gründungsvorstand wegen einer Betreuung vorzeitig aus oder verstirbt er, übernimmt der jeweilige Vorstandsvoritzende der rechtsfähigen Stiftung Hilfe mit Plan mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg interimisweise den Vorstand bis der nachfolgende dreiköpfige Stiftungsvorstand vom Vorstand der Stiftung Hilfe mit Plan mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer von 5 Jahren gewählt wird. Der dreiköpfige Stiftungsvorstand ist bis spätestens 12 Wochen nach dem Ausscheiden oder Ableben des Gründungsvorstands zu wählen.

- (5) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen werden unter Vorlage von Belegen erstattet. Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, muss die Vermögenssituuation es erlauben und müssen Richtlinien im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt erlassen werden.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Der dreiköpfige Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (8) Der Stiftungsvorstand kann, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte bzw. einen Geschäftsführer übertragen, die/der dem Stiftungsvorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden sind/ist.
- (9) Der Vorstand kann als Gremium einen Stiftungsbeirat mit mindestens 3 und maximal 7 ehrenamtlichen Mitgliedern zur Beratung ernennen und dieses Gremium auch wieder auflösen. Einzelheiten über die Aufgaben, Pflichten und den Geschäftsgang des Beirats sind in einer gesonderten Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt. Auch Änderungen in der Geschäftsordnung des Beirats werden ausschließlich vom Vorstand erlassen. Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsbeirats können nicht Mitglied des jeweils anderen Organs bzw. Gremiums sein.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Sofern der Stiftungsvorstand aus einer Person besteht, ist dieser einzelvertretungsrechtigt. Besteht der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern, vertreten jeweils zwei Mitglieder die Stiftung gemeinsam.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (4) Seine Aufgabe ist außerdem
 - a. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens gemäß dem Stiftungszweck,
 - b. die Verwaltung des Grundstockvermögens einschließlich der Führung von Büchern, Sammlung der Belege und der Aufstellung der Jahresrechnung sowie die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
 - c. Vorlage der Jahresrechnung sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsaufsicht und
 - d. sofern gemäß § 6 Abs. 9 dieser Satzung ein Beirat ernannt worden ist, die Wahl der Beiratsmitglieder auf 5 Jahre.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Sofern der Stiftungsvorstand aus einem Mitglied besteht, trifft er seine Entscheidungen in einem formlosen Verfahren. Besteht der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse in Sitzungen.
- (2) Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Stiftungsvorstandsmitglieder, darunter der Stiftungsvorstandsvor sitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung

- verhandeln. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen ist ein Mitglied des Stiftungsvorstands nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Stiftung und dem Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Mitglied des Stiftungsvorstandes eine Position im Vorstand oder einem anderen Organ innehat, betrifft.
 - (5) Beschlüsse gemäß § 10 dieser Satzung können nur im Rahmen einer Sitzung bei Anwesenheit aller Stiftungsvorstandsmitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§12) wirksam.
 - (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den beiden anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.
 - (7) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Stiftungsvorstandsmitglied widerspricht. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 9

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresrechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Zu Lebzeiten des Stifters sind Satzungsänderungen, auch Erweiterung und Änderung des Stiftungszwecks, zulässig, soweit sie ihm sinnvoll erscheinen. Nach seinem Tod sind sie nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse rechtlicher

- oder tatsächlicher Art geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Die Auflösung der Stiftung richtet sich nach den am Sitz der Stiftung geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich vorgesehen, soll eine Auflösung möglich sein, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die Erfüllung eines nach Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 können, sofern der Stiftungsvorstand aus drei Mitgliedern besteht, nur auf einer Sitzung bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und werden erst nach deren Genehmigung wirksam.

§ 11 **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Hilfe mit Plan mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Empfänger dieses Vermögens hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Übertragung des Vermögens soll erst erfolgen, wenn die zuständige Finanzbehörde die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

§ 12 **Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 13 **In-Kraft-Treten**

Die Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Justizbehörde Hamburg in Kraft.

La Cortinada, den 28.02.2011


(Peter Wolf)